Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 1 (1839)

Vereinsnachrichten: Statuten der historischen Gesellschaft zu Basel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zersplitternden Mannigfaltigkeit wißenschaftlicher Richtungen einen Mittelpunct in dem sie zusammentreffen, eine Grundlage auf der sie alle ruhn zu bewahren und zu behaupten.

Statuten der historischen Gesellschaft zu Basel.

§. 1. Eine Anzahl von Basler Freunden der Geschichte vereinigt sich unter dem Namen einer Historischen Gesellschaft.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist für das gesammte Gebiet der historischen Studien durch gegenseitige Mittheilung und Belehrung die wißenschaftliche Thätigkeit zu befördern.

§. 2. Als ordentliches Mitglied kann jeder aufgenommen werden der sich verpflichtet wenigstens Einen Vortrag im Jahre zu halten, so wie für die Ausgaben der Gesellschaft den festgesetzten Beitrag an Gelde zu entrichten.

§. 3. Die Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitgliedes ist von einem der Gesellschaft bereits angehörigen entweder mündlich in der Versammlung oder durch ein vom Präsidenten erlaßenes Rundschreiben in Vorschlag zu bringen. Die Abstimmung geschieht dann in der nächsten Sitzung durch geheimes Scrutinium. Um aufgenommen zu werden muß der Vorgeschlagene mindestens zwey Drittel der abgegebenen Stimmen für sich haben.

§. 4. Die Gesellschaft wählt jährlich in ihrer ersten Sitzung durch absolutes Mehr einen Präsidenten, einen Seckelmeister, einen Schreiber und einen Vice-Schreiber.

§. 5. Der Präsident besorgt die Geschäfte der Gesellschaft, leitet die Discussion und sieht auf Ordnung in der Versammlung.

§. 6. Der Seckelmeister besorgt Einnahme und Ausgabe, und legt darüber alljährlich Rechnung ab. Er nimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle ein.

§. 7. Der Schreiber, in seiner Abwesenheit der Vice-Schreiber, führt über jede Sitzung ein Protocoll, und unterstützt den Präsidenten und den Säckelmeister in Besorgung ihrer Geschäfte.

§. 8. Die Gesellschaft hält ihre Sitzungen von der zweyten Hälfte des Octobers bis zum letzten Merz alle vierzehen Tage; Zeit und Ort, so wie die jeweilige Summe des Geldbeitrages den die Mitglieder zu leisten haben, werden alljährlich in der ersten Sitzung bestimmt.

§. 9. In jeder Versammlung wird regelmäßig nur Ein selbständiger Vortrag von größerem Umfange gehalten. Derselbe muß einen historischen Stoff zum Gegenstande haben und durch Forschung oder Darstellung neu und eigenthümlich seyn. Ausführlich beurtheilende Berichte über litterarische Neuigkeiten aus dem Gebiete der Geschichtsschreibung sind nicht ausgeschloßen.

§. 10. Die Reihenfolge der Vorträge wird in jeder ersten Jahressitzung durch gegenseitige Uebereinkunft oder, wenn diese nicht ausreicht, durch das Loos bestimmt. Im Falle außerordentlicher Abhaltung hat das betreffende

Mitglied den Präsidenten bei Zeiten davon zu benachrichtigen und für einen Ersatzmann zu sorgen.

§. 11. An den Vortrag wird von Seiten derer, welche das Wort begehren, eine freye Discussion geknüpft. Der Präsident hat darauf zu achten, daß sich dieselbe möglichst auf den behandelten Gegenstand einschränke.

§. 12. Erst wenn diese Discussion beendigt ist, können anderweitige Mittheilungen von geringerem Umfange, einzelne Notizen, Anfragen u. dgl. vorgebracht werden.

§. 13. Die Gesellschaft ernennt außer den ordentlichen auch correspondierende und Ehrenmitglieder. Dieselben sind frey von den in §. 2. geforderten Leistungen; vorzuschlagen und aufzunehmen sind sie in der §. 3. vorgeschriebenen Weise.

§. 14. Jedem Mitgliede steht es frey Gäste einzuführen.

§. 15. Etwanige Abänderung oder Ergänzung der Statuten beschließt, nachdem eine besondere Einladung und Ankündigung von Seiten des Präsidenten vorangegangen, die Gesellschaft nach denselben Grundsätzen, als rücksichtlich der Aufnahme eines neuen Mitgliedes gelten (§. 3.).

Bloße reglementarische Bestimmungen aber können jeweilen durch absolutes Mehr erlaßen werden.